



Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung
von Benützungsgebühren 2025

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Martin i.S. vom 18.03.2021 wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbrauchpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2025 um **1,8 %**. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) Der Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Martin i.S. vom 12.11.2015

a) Zählergebühr Kanal 5 $\frac{3}{4}$	von € 18,25 auf € 18,58
b) Zählergebühr Kanal 5 $\frac{1}{4}$	von € 12,00 auf € 12,22
Für den Einwohnergleichwert	von € 135,01 auf € 137,44
c) Für jeden weiteren Einwohnergleichwert	von € 120,71 auf € 122,88
d) Abwasser pro m ³ bis 9.999 m ³	von € 2,99 auf € 3,04
e) Abwasser pro m ³ ab 10.000 m ³	von € 2,86 auf € 2,91
f) Bereitstellungsgebühr Gewerbe Multiplikator	von € 64,91 auf € 66,08

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2025 wirksam.

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 17. 17. 2024



Der Bürgermeister: